

TOP 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Drucksache: 313/11
Beteiligung: AS - FJ - Fz - In - K - R - Wi

A

Ausschussempfehlungen

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummern 2 bis 5 (§ 3 Absatz 5, §§ 57, 58 und 128 Absatz 1 Nummer 9 SGB III)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 bis 5 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe f Inhaltsübersicht ist die Angabe "§ 132 Übergangsregelung zum Gründungszuschuss" zu streichen.
- b) Nummer 18 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) § 93 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Absatz 1 sind das Wort "können" durch das Wort "erhalten" und die Wörter "Gründungszuschuss erhalten." durch das Wort "Gründungszuschuss." zu ersetzen.

- bbb) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - (a) Die Wörter "kann geleistet werden," sind durch die Wörter "wird geleistet," zu ersetzen.
 - (b) In Nummer 1 ist die Angabe "150 Tage" durch die Angabe "90 Tage" zu ersetzen.
- bb) § 94 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Absatz 1 ist die Angabe "sechs Monate" durch die Angabe "neun Monate" zu ersetzen.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe "neun Monate" durch die Angabe "sechs Monate" zu ersetzen.
- cc) § 132 ist zu streichen.

Begründung

Beim Gründungszuschuss handelt es sich um ein erfolgreiches Instrument der Arbeitsförderung, das demzufolge gegenüber der derzeitigen Möglichkeit im SGB III gemäß § 57 ff. SGB III-E nicht verkürzt oder verschlechtert werden darf. Insbesondere Frauen profitieren von ihm in hohem Maße. Zudem soll es als Pflichtleistung ausgestaltet sein.

Um dieses Instrument auch weiterhin gezielt nutzen zu können, muss die bisherige Förderdauer erhalten bleiben, da eine angemessene Zeit zum Aufbau und zur Stabilisierung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit notwendig ist. Die Restanspruchsdauer für das Arbeitslosengeld von 150 Tagen ist deutlich zu lange; auch hier ist eine Änderung auf die bisher geregelten 90 Tage notwendig, um nicht eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von vorneherein von der Fördermöglichkeit auszuschließen.

Gerade beim Gründungszuschuss handelt es sich um ein Instrument, das direkt in Erwerbstätigkeit führt, die Chance bietet, dass weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschaffen wird, und gleichzeitig auch wirtschaftspolitische Impulse setzt.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 1, S. 1 f.,

angenommen mit 13 : 1 : 2

Nein: SN

Enth.: SL, SH)

2. Zu Artikel 2 Nummer 5a - neu - (§ 9b - neu - SGB III)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

'5a. Nach § 9a wird folgender Paragraf eingefügt:

"§ 9b

**Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen
und öffentlichen Einrichtungen**

Die Agenturen für Arbeit haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auswirkt, insbesondere mit den Trägern von Sozialleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten." '

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 1 Inhaltsübersicht ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a₁) Nach der Angabe zu § 9a wird folgende Angabe eingefügt:

"9b Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen" '

Begründung:

Eine von Beginn an effiziente und gut abgestimmte Förderung und Arbeitsmarktintegration besonders benachteiligter junger Menschen erfordert auch gute Möglichkeiten gleichberechtigter und auf die örtlichen Gegebenheiten ausgerichteter Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung. Die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Arbeitsförderung und Jugendhilfe müssen deutlich verbessert werden, um die Eingliederungschancen sozial benachteiligter junger Menschen zu erhöhen und damit die Effekte nachhaltig zu steigern. Daher sind im SGB III strukturelle Vorgaben

geregelter Zusammenarbeit zu verankern. Sowohl § 13 Absatz 4 SGB VIII als auch § 81 SGB VIII sehen die strukturelle Zusammenarbeit von öffentlicher Jugendhilfe und Agenturen für Arbeit bereits ausdrücklich vor. Zur beruflichen und sozialen Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen ist es erforderlich, eine korrespondierende Kooperationsnorm in das SGB III aufzunehmen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 2, S. 3,

angenommen mit 15 : 0 : 1

Enth.: HB)

3. Zu Artikel 2 Nummer 5a - neu - (§ 10 SGB III)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

'5a. § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10

Freie Förderung

(1) Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken. Über die freien Leistungen sollen sich die Agenturen für Arbeit insbesondere auch an gemeinsamen Maßnahmen mit anderen Kostenträgern beteiligen. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.

(2) Die Steuerung der freien Förderung erfolgt im Rahmen des Zielvereinbarungs- und -nachhalteprozesses zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre aufgrund eines Berichtes der Bundesagentur für Arbeit über die Freie Förderung und die dazu ergangenen Hinweise und Weisungen." '

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 1 Inhaltsübersicht ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a₁) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

"§ 10 Freie Förderung" '

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll die Effektivität und Effizienz der Arbeitsmarktinstrumente gesteigert werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h SGB III) als Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik ohne einen adäquaten Ersatz widerspricht dieser Zielsetzung. Der mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (BR-Drucksache 755/08) neu eingeführte § 421h SGB III war von vornherein als Ersatz für den § 10 SGB III ungeeignet. Das Instrument steht nur der Bundesagentur für Arbeit zentral zur Verfügung und trägt damit nicht zu einem größeren Handlungsspielraum der einzelnen Agenturen für Arbeit bei. Darüber hinaus ist der Handlungsspielraum durch die Begrenzung auf einen Förderhöchstbetrag und eine maximale Förderlaufzeit eingegrenzt und die finanzielle Ausstattung mit einem Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel zu gering. So wurden bundesweit im Jahr 2010 lediglich 42 Vorschläge eingereicht - davon 41 ohne Erfolg, da sie in der Regel das Erfordernis des innovativen Charakters nicht erfüllten.

Der neue § 10 SGB III ermöglicht es den einzelnen Arbeitsagenturen, neue Wege zu gehen und auf den regionalen Arbeitsmarkt spezifizierte Arbeitsmarktmaßnahmen durchzuführen. Das Mittelvolumen ist auf zehn Prozent der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung enthaltenen Mittel festzulegen. Die auf regionaler Ebene entstehenden Handlungs- und Gestaltungsspielräume müssen auch im Gesetzesvollzug von unmittelbaren Weisungen des Bundes freigestellt sein und

sind über Zielvereinbarungen zu steuern. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Beteiligung der Arbeitsagenturen an vernetzten Projekten mit Kommunen und Ländern möglich ist.

Damit eine gesetzlich vorgesehene Freie Förderung in der Verwaltungspraxis auch zum Tragen kommen kann, muss sie weisungsfrei sein. Handlungs- und Umsetzungshinweise sind kontraproduktiv. Um überprüfen zu können, ob die gesetzliche Zielsetzung erreicht wird, sollen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/die Bundesagentur für Arbeit deshalb dem Deutschen Bundestag im Zwei-Jahres-Rhythmus über die Freie Förderung und die dazu ergangenen Hinweise und Weisungen berichten.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 3, S. 4 f.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

4. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 36 Absatz 1 Satz 2 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 36 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung von Arbeitsangeboten ablehnen, wenn für diese eine Vergütung unterhalb des Tariflohns oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Lohns vorgesehen ist."

Begründung:

Vorrangige Aufgabe der Agentur für Arbeit ist die Vermittlung von Arbeitslosen in existenzsichernde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Vermittlungen in niedrig entlohnte und unsichere Beschäftigungsverhältnisse führen in der Regel nicht zu einer dauerhaften Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Die bisherigen Regelungen des § 36 SGB III verbieten lediglich die Vermittlung in sittenwidrig entlohnte Arbeitsverhältnisse. In der Praxis ist der rechtssichere Nachweis der Sittenwidrigkeit aber oftmals schwer zu führen. Daher soll die bestehende Vorschrift des § 36 Absatz 1 SGB III um eine Regelung ergänzt werden, die die Agentur für Arbeit berechtigt, die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis abzulehnen, wenn hierfür nicht mindestens der Tariflohn oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, der ortsübliche Lohn gezahlt werden soll. Der Ermessensspielraum für die Arbeitsagentur, in welche Arbeitsplatzangebote vorrangig vermittelt wird, soll damit deutlich erweitert werden.

Die Arbeitsagentur kann auf dieser Grundlage die Vermittlung in Arbeitsplatzangebote mit Niedriglöhnen auch in solchen Fällen ablehnen, in denen der juristische Nachweis der sittenwidrigen Entlohnung bisher nicht oder nur sehr schwer zu führen ist.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 4, S. 5 f.,
angenommen mit 9 : 7 : 0
Nein: BY, HE, MV, NI, SL, SN, SH)

5. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 45 Absatz 3 Satz 2 - neu -, Absatz 5 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist § 45 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Anwendung des Vergaberechts gilt nicht für Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen an Integrationsfachdienste."

b) In Absatz 5 sind nach dem Wort "Entscheidung" die Wörter "über die Beauftragung eines Trägers nach Absatz 3 oder" einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 10 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

'4a. In § 111 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "oder der Rehabilitations-träger" durch die Wörter ", der Agenturen für Arbeit, der Rehabilitations-träger oder der Träger der Grundsicherung" ersetzt.'

Begründung:

Zu a:

Integrationsfachdienste sind für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen ein unverzichtbarer Bestandteil. Mit ihnen hat der Gesetzgeber eine Struktur von Dienstleistern geschaffen, die kontinuierlich und umfassend besonders intensive und zielgruppenspezifische Hilfestellung für schwerbehinderte Menschen erbringen und gleichzeitig für die regionalen Arbeitgeber kompetente Ansprechpartner sind.

Mit Inkrafttreten der Vergabeverordnung (VgV) am 1. Mai 2010 ist die Verdingungsordnung für die Ausschreibung von Leistungen (VOL/A) wirksam geworden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält es deshalb für notwendig, Vermittlungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit aususchreiben.

Ausschreibungen von Leistungen sind aber nicht geeignet, erfolgreich die individuellen Dienstleistungen der Vermittlung und Begleitung schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt zu organisieren.

Die Einführung der Ausschreibungspflicht für Leistungen der Vermittlung von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefährdet daher das grundlegende Ziel, mit den Integrationsfachdiensten einen umfassend zuständigen und für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen verlässlichen Ansprechpartner zu haben.

Das Vergaberecht lässt unter Beachtung des EU-Rechts grundsätzlich die Möglichkeit der freihändigen Vergabe zu. Besonders für den sozialen Bereich ist es dringend geboten, von dieser Befugnis der Mitgliedstaaten des EU-Rechts Gebrauch zu machen und begründete Ausnahmeregelungen im Vergaberecht beizubehalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die EntschlieÙung des Bundesrates vom 15. April 2011 (BR-Drucksache 145/11 (Beschluss)) zur Eröffnung der Möglichkeit, Aufträge zur Vermittlung schwerbehinderter Menschen freihändig zu vergeben, konsequent umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 45 SGB III ist auch eine klarstellende Regelung bezüglich der Beauftragung der Integrationsfachdienste nach den §§ 109 ff. SGB IX erforderlich. Die Formulierung entspricht der ursprünglich gewollten Rechtslage. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass auch die Träger der Arbeitsvermittlung die Integrationsfachdienste beauftragen können. Auch die Kostentragung wäre durch die klarstellende Regelung zweifelsfrei geregelt.

Zu b:

Mit der vorgenommenen Änderung in § 45 Absatz 5 SGB III-E soll sichergestellt werden, dass Gutscheinvergabe und Auftragsmaßnahme als gleichrangige Instrumente im Gesetz festgeschrieben sind, über die dezentral nach den jeweiligen persönlichen oder arbeitsmarktlichen Erfordernissen zu entscheiden ist. Eine hochwertige Beratung und Begleitung der Arbeitslosen bei der Gutscheinvergabe ist in jedem Fall zu gewährleisten.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 5, S. 6 ff.,

angenommen mit 15 : 0 : 1

Enth.: SN)

6. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 48 Absatz 1 Satz 1a - neu -, Absatz 2 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist § 48 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Beteiligung kann auch durch den Einsatz von Lehrer- und Sachkosten erfolgen."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Berufsorientierungsmaßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden; in begründeten Ausnahmefällen können sie über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden."

Folgeänderung:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe f Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 130 zu streichen.

b) In Nummer 18 ist § 130 zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Die erweiterte Berufsorientierung wurde in § 130 SGB III-E zwar nochmals bis 31. Dezember 2013 verlängert. Sie sollte jedoch als Regelförderung in § 48 SGB III-E mit aufgenommen werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Kofinanzierung durch den Einsatz von Lehrerstunden und Sachkosten, die bis zum Schuljahr 2010/11 möglich war, zuzulassen.

Zu b:

Die Maßnahmen der Berufsorientierung haben sich, wie auch in der Einzelbegründung zu § 48 SGB III-E ausgeführt, in der Anwendungspraxis bewährt, sollten aber im Sinne eines präventiven, flächendeckenden Ansatzes in hohem Maße zur Entwicklung der Ausbildungsreife Jugendlicher - noch stärker als bisher - beitragen können sowie das Berufswahlverhalten der Jugendlichen unterstützen.

Hierfür ist die bisher in § 130 SGB III-E beinhalten Befristung des Anwendungsbereichs der erweiterten Berufsorientierung aufzuheben, der Regelungsinhalt der in der Praxis bewährten erweiterten Berufsorientierung insofern dauerhaft in § 48 Absatz 2 SGB III-E zu integrieren.

Auch die im bisherigen § 48 Absatz 3 SGB III-E angesprochenen besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern können grundsätzlich Abweichungen von den in § 48 Absatz 2 Satz 1 SGB III-E geregelten zeitlichen Einschränkungen erforderlich machen. Für die genannten Personengruppen sind besonders flexible Regelungen erforderlich, damit jeweils dem individuellen Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Die Durchführung "in der unterrichtsfreien Zeit" oder außerhalb derselben sollte in die Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort gestellt werden.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 6, S. 8 f.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

7. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 49 Absatz 1 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 49 Absatz 1 sind die Wörter "unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen." durch das Wort "unterstützen." zu ersetzen.

Begründung:

Die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung haben sich bewährt. Berufseinstiegsbegleitung war bereits im SGB III Teil der Regelförderung (§ 421s SGB III) und sollte dies auch bleiben.

Die Regelung sieht in § 49 SGB III-E vor, dass das (bewährte) Programm der Berufseinstiegsbegleitung, das bislang durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit (bzw. des BMBF/BMAS) finanziert wird, nur noch durchgeführt werden kann, wenn eine Kofinanzierung durch Dritte geleistet wird.

Eine solche Regelung ist abzulehnen. Die Berufseinstiegsbegleitung ist eine Maßnahme, die verschiedene arbeitsmarktpolitische Ansätze bündelt, unterschiedliche schulische und außerschulische Angebote einschließt und derzeit für alle Beteiligten sicht- und nachvollziehbar in der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit liegt.

Die zwingende Kofinanzierung durch Dritte (z. B. durch Länder, Kommunen, private Bildungsanbieter etc.) würde - entgegen dem Anliegen der Schärfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - aufgrund der unterschiedlichen Maßnahmebestandteile der Berufseinstiegsbegleitung und den sich daraus ergebenden Zuständigkeiten - für mehr Intransparenz und bürokratischen Aufwand sorgen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 7, S. 9 f.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

8. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 49 Absatz 1 Satz 2 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 49 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei jungen Menschen mit Behinderung, bei denen die Durchführung einer Berufsausbildung aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, sind auch Maßnahmen förderfähig, die beim Übergang von der Schule in eine Beschäftigung unterstützen."

Begründung:

Die vorgesehene Regelung verankert ein "Begleitungsinstrument" (s. Einzelbegründung zu § 49 SGB III-E) nur für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern in eine "Berufsausbildung". Eine Berufsausbildung ist auch primäres Ziel für Jugendliche mit Behinderung. Allerdings gibt es auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung, die voraussichtlich keine Berufsausbildung abschließen können. Viele nehmen nach der allgemeinbildenden Schule eine Beschäftigung in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist es Ziel, auch geeigneten Jugendlichen eine Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dafür brauchen die Schülerinnen und Schüler bereits in der Phase des Übergangs "Schule - Beruf" eine Unterstützung durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter (z. B. beim Besuch von Praktika während der Berufsorientierung).

(Vorschlag UA AS, Ziffer 8, S. 10 f.,
angenommen mit 13 : 0 : 3
Enth.: BE, BB, HB)

9. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 51a - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist nach § 51 folgender Paragraf einzufügen:

"§ 51a

Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Falle der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird."

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe f ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach der Angabe zu § 51 ist folgende Angabe einzufügen:

"§ 51a Einstiegsqualifizierung".
 - bb) Die Angabe "§ 131 Einstiegsqualifizierung" ist zu streichen.
- b) In Nummer 18 ist § 131 zu streichen.

Begründung:

Das Markenzeichen der Einstiegsqualifizierung (EQ) muss auf Dauer erhalten bleiben. EQ war und ist ein erfolgreiches Instrument des SGB III und sollte im Sinne des bisherigen § 235b SGB III nunmehr als unbefristete Regelungsnorm in die Systematik der §§ 48 ff. SGB III-E (Übergang von der Schule in die Berufsausbildung) aufgenommen werden.

Hierfür ist die bisher in § 131 Absatz 6 SGB III-E beinhaltete Befristung des Anwendungsbereichs der Einstiegsqualifizierung aufzuheben; der Regelungsinhalt der in der Praxis bewährten Einstiegsqualifizierung ist dauerhaft in § 51a SGB III neu einzuführen.

Die Maßnahmen der Einstiegsqualifizierung sollten dabei in der Anwendungspraxis bzw. systematisch aber nur noch für die Zielgruppe der nicht oder nicht vollständig ausbildungsreifen Jugendlichen angeboten und durchgeführt werden. Hierdurch ließe sich vermeiden, dass vor dem Hintergrund des sich zunehmend abzeichnenden Fachkräftemangels, auch bei bereits ausbildungsreifen Jugendlichen sich die Zeiten bis zum Berufsabschluss durch - dem Ausbildungsbeginn vorgeschaltete - Einstiegsqualifizierungen unnötig verlängern oder dass Substitutionseffekte eintreten.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 9, S. 11 ff.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

10. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 54 Absatz 1 Satz 2 - neu -, Absatz 2 - neu -, § 79 Absatz 4 - neu - und Absatz 5 - neu - SGB III)

In Artikel 2 ist Nummer 18 wie folgt zu ändern:

a) § 54 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem bisherigen Text ist das Absatzzeichen "(1)" voranzustellen und folgender Satz ist anzufügen:

"Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen nach Satz 1 bleiben anrechnungsfrei."

bb) Folgender Absatz ist anzufügen:

"(2) Die Agentur für Arbeit kann sich abweichend von Absatz 1 auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden."

b) Dem § 79 sind folgende Absätze anzufügen:

"(4) Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen nach Absatz 3 bleiben anrechnungsfrei."

(5) Die Agentur für Arbeit kann sich abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden."

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die notwendige Voraussetzung für eine verlässliche rechtskreisübergreifende Finanzierung (SGB II/SGB III und SGB VIII) zur beruflichen und sozialen Eingliederung besonders förderungsbedürftiger junger Menschen geschaffen. Für diese Zielgruppe können nachhaltige Eingliederungserfolge und eine sich gegenseitig deutlich verstärkende Wirksamkeit der unterschiedlichen Förderansätze nur mit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung abgestimmten ganzheitlichen Maßnahmen erreicht werden.

Um dieses Ziel in gemeinsamer Verantwortung zu erreichen, müssen einerseits Leistungen der Jugendhilfe zur Aufstockung der Leistungen der Arbeitsverwaltung anrechnungsfrei erfolgen (siehe hierzu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 79 Absatz 4 SGB III) und es muss andererseits auch die Möglichkeit bestehen, dass sich die Arbeitsverwaltung bei gemeinsam mit der Jugendhilfe vor Ort abgestimmten und von der Jugendhilfe eingerichteten Maßnahmen finanziell beteiligt (siehe hierzu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb § 79 Absatz 5 SGB III).

Projekte in den Ländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung und die Träger der Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung eng zusammenwirken, belegen, dass bei frühzeitiger und systematischer Planung und gemeinsamer Finanzierung ganzheitlicher Angebote auch beachtliche Erfolge bei der beruflichen Eingliederung von Zielgruppen mit besonderen Förderbedarfen (insbesondere nach § 13 SGB VIII) gelingen. Voraussetzung zur langfristigen Stabilisierung solch gemeinsam verantworteter Maßnahmen ist hierzu jedoch die Sicherung der rechtskreisübergreifenden Finanzierung. Dies entspricht auch langjährigen Forderungen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK-Beschluss vom 29./30. Mai 2008 sowie vom 4./5. Juni 2009).

Zielgruppe im SGB VIII sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, Zielgruppe im SGB III (sowie SGB II) sind unter anderen auch junge Menschen, bei denen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme erforderlich ist (§ 52 SGB III-E) bzw. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind (§ 78 SGB III-E). Daraus ergibt sich eine Schnittmenge zwischen beiden Systemen, deren Normen allerdings nicht aufeinander abgestimmt sind.

Eine beschränkte Anzahl von Jugendlichen wird wegen ihrer massiven sozialen oder individuellen Defizite durch Angebote des SGB III (bzw. SGB II) allein nicht erreicht, da diese nicht intensiv genug sind. Erforderliche nachhaltige Effekte und Entwicklungsschritte bleiben deshalb aus. Aus der Perspektive der Jugendhilfe ist aber auch eine Beschränkung auf die sozialen und individuellen

Defizite, ohne Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitsmarktintegration zu kurz gegriffen. Für diesen kleinen Kreis besonders förderbedürftiger junger Menschen muss deshalb explizit die Möglichkeit für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Dritte geschaffen werden, sich an den Kosten der Maßnahme anrechnungsfrei zu beteiligen (so auch § 246 Absatz 4 Satz 2 SGB III). Entsprechend sollen sich die Agenturen bzw. die Träger der Grundsicherung auch an Maßnahmen beteiligen können, die von Dritten eingerichtet werden.

Wird für die Arbeitsförderung und öffentliche Jugendhilfe keine ausdrückliche Möglichkeit, Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung für besonders benachteiligte Jugendliche gemeinsam zu finanzieren, geschaffen, so besteht die Gefahr, dass besonders benachteiligte junge Menschen wegen nicht zu lösender Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Sozialleistungsträgern hin und her geschoben werden, Förderangebote nicht greifen und damit für alle Seiten in der Summe deutlich höhere Kosten entstehen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 10, S. 14 f.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

11. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 61 Absatz 3, § 62 Absatz 3 SGB III)

In Artikel 2 ist Nummer 18 wie folgt zu ändern:

- a) In § 61 Absatz 3 sind die Wörter "ohne sozialpädagogische Begleitung" zu streichen.
- b) In § 62 Absatz 3 sind die Wörter "ohne sozialpädagogische Begleitung" zu streichen.

Begründung:

Laut Gesetzesbegründung können die Kosten für die pädagogische Begleitung nicht zugrunde gelegt werden, weil sie nicht ausbildungsbedingt seien. Dies trifft für minderjährige Jugendliche aber gerade zu, wenn sie zur Aufnahme einer Ausbildung in einem Lehrlingsheim wohnen (müssen). Nach § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII darf die zum Betrieb eines Wohnheims für Minderjährige notwendige Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn die

Betreuung der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist. Die Kosten für angemessene sozialpädagogische Begleitung sind daher für minderjährige Auszubildende als Bedarf für den Lebensunterhalt anzuerkennen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 11, S. 16,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

12. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 64 Absatz 3 Satz 2 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 64 Absatz 3 Satz 2 sind nach den Wörtern "sonstige Kosten" die Wörter ", insbesondere Schulgeld," einzufügen.

Begründung:

Die Entrichtung von Schulgeld im Rahmen von Berufsausbildungen erfüllt in aller Regel die Voraussetzungen des § 64 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB III-E. Trotzdem wurde bei der bisherigen Bedarfsberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe ggf. anfallendes Schulgeld nicht als "sonstige Kosten" anerkannt. Nachdem auch in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung fehlt, erscheint die entsprechende gesetzliche Regelung notwendig.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 12, S. 16,
angenommen mit 13 : 0 : 3
Enth.: BE, HH, SN)

13. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 75 Absatz 3 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist § 75 folgender Absatz anzufügen:

"(3) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitgebern mit bis zu 500 Beschäftigten bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung förderbedürftiger Jugendlicher. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundesprogramm erbracht werden."

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 75 SGB III-E wird § 243 SGB III aufgehoben. § 243 Absatz 1 SGB III wird in § 75 Absatz 2 Nummer 3 SGB III-E aufgenommen. § 243 Absatz 2 SGB III (organisatorische Unterstützung der Berufsausbildung) soll ersatzlos entfallen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Förderung organisatorischer und administrativer Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitgeber ist ein wichtiges Instrument, damit der organisatorische Mehraufwand abgedeckt wird, der mit der Ausbildung eines unterstützungsbedürftigen Jugendlichen einhergeht. § 243 Absatz 2 SGB III ist daher zu erhalten mit der Maßgabe, dass die Leistungen nicht gegenüber Landesprogrammen subsidiär sind.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 13, S. 17,
angenommen mit 15 : 0 : 1
Enth.: HH)

14. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 81 Absatz 4 Satz 5 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 81 ist Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Agentur für Arbeit kann arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verbindung mit einem Bildungsgutschein auch einer konkreten Maßnahme zuweisen."

Begründung:

Am Bildungsgutscheinssystem sollte grundsätzlich festgehalten werden. Es sollte jedoch auch die Möglichkeit der Zuweisung in eine Auftragsmaßnahme möglich sein, um zielgerichtete Maßnahmen für "Betreuungskunden" organisieren zu können, die Schwierigkeiten haben, mit dem Bildungsgutschein zurecht zu kommen bzw. zielgerichtet die notwendigen Träger und Maßnahmen zu erreichen. Unterstützt werden muss dies durch eine stärkere und qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung der zu qualifizierenden Arbeitslosen, um insbesondere auch den "Schwächeren" bei der Umsetzung und Erreichung des Qualifizierungsziels zu helfen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 14, S. 17 f.,
angenommen mit 13 : 3 : 0
Nein: HH, NW, RP)

15. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 81 Absatz 4a - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 81 ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

"(4a) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen, um dadurch die Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu fördern, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen."

Begründung:

Am Bildungsgutscheinssystem soll zwar grundsätzlich festgehalten werden. Es soll aber ergänzend eine Öffnungsmöglichkeit für die Steuerung mit Auftragsmaßnahmen geregelt werden, um gezielter Maßnahmen für arbeitsmarktfernere Personengruppen organisieren zu können, die Schwierigkeiten haben, mit dem Bildungsgutschein zurecht zu kommen und die notwendigen Träger und Maßnahmen zu erreichen. Zudem ist es denkbar, dass erforderliche Maßnahmen regional nicht vorhanden sind oder zustande kommen und dies ein Hemmnis für die Inanspruchnahme gerade für die leistungsschwächeren Arbeitslosen sein könnte.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 15, S. 18,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

16. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 82 Satz 1 Nummer 1 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 82 Satz 1 Nummer 1 sind nach den Wörtern "Beginn der Teilnahme" die Wörter "im Pflegebereich das 35. Lebensjahr, ansonsten" einzufügen.

Begründung:

Durch die demografische Entwicklung droht in einigen Bereichen ein Fachkräftemangel. Dies gilt insbesondere für den Pflegebereich. Deshalb stellt die Weiterbildungsförderung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein erfolgreiches arbeitsmarktpolitisches Instrument dar, wenn es um die Qualifizierung von Pflegehilfskräften zu Pflegefachkräften

geht. Allerdings bedarf es dringend eines finanziellen Anreizes zur Weiterbildung auch für jüngere Pflegehilfskräfte. Die Altersgrenze für die Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist deshalb auf 35 Jahre abzusenken.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 16, S. 19,
angenommen mit 12 : 4 : 0
Nein: BE, HH, SN, TH)

17. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 89 Satz 2 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist § 89 folgender Satz anzufügen:

"Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen."

Begründung:

Die Zusammenführung der verschiedenen Eingliederungszuschüsse zu einer pauschalen Regelung wird begrüßt. Allerdings kommt es dabei zu einer deutlichen Reduzierung der Förderdauer für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bisher war es nach § 421f SGB III möglich, einen Eingliederungszuschuss für eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer ab 50 Jahren bis zu 36 Monate zu gewähren. Dies reduziert sich nun auf 12 Monate. Die längere Fördermöglichkeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte mit Blick auf die im Vergleich zu anderen Personengruppen schlechtere Arbeitsmarktsituation älterer Menschen erhalten bleiben. Gerade ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vermehrt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen und bedürfen teilweise einer längerfristigen Unterstützung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Da der Eingliederungszuschuss weiterhin als Ermessensleistung ausgestaltet ist, kann die jeweilige Agentur für Arbeit vor Ort mögliche Mitnahmeeffekte auf Arbeitgeberseite minimieren.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 17, S. 19 f.,
angenommen mit 15 : 0 : 1
Enth.: SN)

18. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 92a - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist nach § 92 folgender Unterabschnitt einzufügen:

"Zweiter Unterabschnitt

Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

§ 92a

Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

(1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften bei der Durchführung der Maßnahme entstehen, werden auf Antrag Zuschüsse erbracht. Eine Pauschalierung ist möglich.

(4) Die Beschäftigung muss zusätzlich sein. Die Beschäftigung ist zusätzlich, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird.

(5) Ein Arbeitnehmer kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn

1. er langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 ist,
2. er für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 35 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,

3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist.

(6) Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

(7) Die Bundesagentur soll den Arbeitnehmer umgehend abberufen, wenn sie ihn in eine ungeforderte zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine Arbeit oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder gemäß Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

(8) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

'2a. In § 27 Absatz 3 Nummer 5a werden die Wörter "als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach § 260" durch die Wörter "als zusätzliches Arbeitsverhältnis nach § 92a" ersetzt.'

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 Buchstabe f Inhaltsübersicht ist die Angabe

"Zweiter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit"

durch die Angabe

"Zweiter Unterabschnitt

Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

§ 92a Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse

Dritter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit"

zu ersetzen.

bb) In Nummer 18 ist die Überschrift

"Zweiter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit"

durch die Überschrift

"Dritter Unterabschnitt

Selbständige Tätigkeit"

zu ersetzen.

Begründung:

Zu § 92a -neu - SGB III:

Durch die ersatzlose Streichung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB III entfällt die Möglichkeit der öffentlich geförderten Beschäftigung für Arbeitslose im Rechtskreis des SGB III vollständig. Angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor auch im SGB III-Rechtskreis eine relativ hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen gibt - der Anteil lag bei 17 Prozent (Stand April 2011) - ist ein Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung im SGB III weiterhin erforderlich. Das Instrument ist grundsätzlich analog zum § 16e SGB II ausgestaltet, da sich die Problemlagen Langzeitarbeitsloser in beiden Rechtskreisen stark ähneln.

Zu § 27 Absatz 3 Nummer 5a SGB III:

Um Drehtüreffekte zu vermeiden, wird die öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 92a als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ohne Arbeitslosenversicherung ausgestaltet.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 18, S. 20 ff.,

angenommen mit 9 : 7 : 0

Nein: BY, HE, MV, NI, SL, SN, SH)

19. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 93 Absatz 2 Satz 3 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 93 ist Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Zum Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit ist in der Regel die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung zu verlangen."

Begründung:

Die Ergänzung zielt darauf ab, die Förderung der Vorgründungsberatung der Länder mit der Förderung durch den Bund in der Nachgründungsphase stärker zu verzahnen.

Gründungswillige müssen geschult, qualifiziert und begleitet werden, um ihnen eine erfolgreiche Existenzgründung zu ermöglichen. Derartige Angebote müssen schon in der Vorgründungsphase einsetzen, um nachhaltig Wirkung entfalten zu können.

Seit dem Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2006 fällt die Förderung in der Vorgründungsphase in den Aufgabenbereich der Länder, während sich der Bund auf die Förderung in der Nachgründungsphase konzentriert. Die Vorgründungsqualifizierung wird von den Ländern vielfach über ESF-kofinanzierte Förderprogramme umgesetzt.

Mit einer besseren Verknüpfung der Angebote der Länder, die in der Regel aus entsprechenden Schulungs- und Coaching-Angeboten für Gründungswillige aus der Arbeitslosigkeit bestehen, und der Förderung der Bundesagentur für Arbeit über den Gründungszuschuss könnte die im Jahr 2006 verabredete Trennung zwischen den Leistungen in der Vor- und Nachgründungsphase noch stärker hervorgehoben und das gemeinsame Bemühen von Bund und Ländern unterstrichen werden.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 19, S. 23 f.,

angenommen mit 12 : 3 : 1

Nein: BE, HB, HH

Enth.: SN)

20. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 111 Absatz 3 Satz 2 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 111 Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 2 Nummer 18 § 176 ist Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Dritte, die Maßnahmen nach § 110 oder § 111 Absatz 3 durchführen, bedürfen ebenfalls keiner Trägerzulassung."

Begründung:

Die Einführung einer verpflichtenden Trägerzulassung nach § 178 SGB III-E, die für Transfergesellschaften gilt, wenn die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit von einem Dritten durchgeführt wird oder für Transfermaßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden, bedeutet einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Die neue Vorschrift im Beschäftigungschancengesetz sieht bereits als betriebliche Voraussetzung die Anwendung eines Systems zur Qualitätssicherung vor. Der Bundesverband der Träger im Beschäftigten-transfer hat ebenfalls ein Qualitätssicherungssystem entwickelt, das für die Mitgliedsunternehmen verpflichtend ist. Ein darüber hinausgehendes, zusätzliches Zertifizierungsverfahren stellt lediglich eine weitere bürokratische Hürde dar und würde vor allem kleinere, regional agierende Anbieter zusätzlich belasten. Die vorgesehene Trägerzulassung in § 111 Absatz 3 Satz 2 SGB III-E ist daher zu streichen.

In § 176 SGB III-E sind vor allem die klassischen Bildungsträger angesprochen, die man nicht pauschal mit von Dritten durchgeführten Transfergesellschaften und Transfermaßnahmen vergleichen kann. Die Formulierung in § 176 Absatz 1 SGB III-E ist eine Folgeänderung der Streichung der Trägerzulassung im § 111 Absatz 3 Satz 2 SGB III-E.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 20, S. 24 f.,

angenommen mit 12 : 3 : 1

Nein: MV, SL, SH

Enth.: SN)

21. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 156 Absatz 1 Satz 1 sind in Nummer 3 das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 4 der abschließende Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und folgende Nummer ist anzufügen:

"5. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz."

Begründung:

Das SGB III und II und das BAföG weisen insbesondere im Leistungsrecht Lücken auf, welche für Ausbildungswillige den Zugang zu Bildung erschweren oder verhindern können. Dies ist vor dem Hintergrund drohenden Fachkräftemangels nicht hinnehmbar. Die Lücken im Leistungsrecht zwischen der Ausbildungsförderung nach SGB II und III und dem BAföG sind zu schließen.

Der Leistungsanspruch nach dem SGB III sollte auch im Falle einer schulischen und akademischen Ausbildung erhalten bleiben.

Aufgrund der Regelungen des § 17 Absatz 2 BAföG wird die Ausbildungsförderung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen zur Hälfte als Darlehen geleistet. Arbeitslose des SGB III, die sich für eine schulische/akademische Ausbildung entschließen, um durch Qualifikation ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, sind nach der schulischen/akademischen Ausbildung leistungsrechtlich in der Regel schlechter gestellt als Arbeitslose, welche sich nicht aktiv durch Fortbildung für den Arbeitsmarkt qualifiziert haben: Der erworbene Arbeitslosengeld I-Anspruch entfällt, wenn die schulische/akademische Ausbildung länger die Arbeitslosigkeit unterbricht. Entsprechend wird die Ausbildung durch Wegfall des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld I bei gleichzeitig entstandenen Schulden aufgrund des Darlehens nach BAföG bestraft.

Die Fristen sollten dahingehend angepasst werden, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld I unbefristet ruht, solange der Arbeitslose eine Ausbildung absolviert.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 21, S. 25 f.,

angenommen mit 14 : 0 : 2

Enth.: BY, SN)

22. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 176 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 - neu -,
Absatz 2 Satz 3 - neu - SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 ist § 176 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 2 sind nach dem Wort "bedürfen" die Wörter "ebenso wie unter Aufsicht der Länder stehende Bildungseinrichtungen" einzufügen.
- bb) Folgender Satz ist anzufügen:
- "Ebenfalls keiner Zulassung bedürfen nach dem Achten Buch anerkannte Träger der Jugendhilfe, wenn sie Maßnahmen durchführen, die mit der Agentur für Arbeit sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt sind."
- b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:
- "Maßnahmen von unter Aufsicht der Länder stehenden Bildungseinrichtungen bedürfen keiner Zulassung."

Begründung:

Derzeit sind auch Schulen, die der Aufsicht der Länder unterliegen verpflichtet, zusätzlich ein Zertifizierungsverfahren nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) durchzuführen. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Bürokratiehürde, die zu paralleler Doppelarbeit sowie zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand führt. Dies ist für Schulen unter der Aufsicht der Länder weder nötig noch zumutbar. Ihre Qualität wird durch Aufsicht der Länder gewährleistet. Bundes- oder landesrechtlich geregelte Bildungsgänge an diesen Schulen unterliegen gleichfalls der Qualitätskontrolle durch die Länder und sind deshalb ebenfalls von der Zertifizierungspflicht durch die AZWV zu befreien. Außerdem erscheint es widersprüchlich, bei einer Umschulungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit von der Bildungseinrichtung eine Zertifizierung zu verlangen, die sie für die entsprechende Erstausbildung nicht benötigt.

Maßgeblich für den Erfolg von Maßnahmen für sozial benachteiligte junge Menschen ist die Erfahrung und örtliche Eingebundenheit als erfahrener Jugendhelfer sowie die enge Abstimmung von Agenturen für Arbeit (bzw. Träger der Grundsicherung) mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Zulassung durch eine zusätzliche Stelle ist in diesen Fällen nicht erforderlich und sollte zur Vermeidung unnötigen Bürokratieaufwands auch nicht eingeführt werden.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 22, S. 26 f.,

angenommen mit 14 : 1 : 1

Nein: HB

Enth.: MV)

23. Zu Artikel 2 Nummer 18 (§ 180 Absatz 4 Satz 1a - neu - , Satz 2 SGB III)

In Artikel 2 Nummer 18 § 180 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann."

b) In Satz 2 ist nach den Wörtern "Ausbildungszeit auf Grund" das Wort "anderer" einzufügen.

Begründung:

Zu a):

Mit dem zum 5. März 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wurde § 421t in das SGB III eingefügt. Danach war abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 SGB III die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 begann, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden konnte. Insoweit war § 85 Absatz 2 Satz 3 SGB III nicht anzuwenden. Damit konnten berufliche Weiterbildungen in der Alten- und Krankenpflege für den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren gefördert werden. Dies galt allerdings nur befristet für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen worden sind.

Seit diesem Zeitpunkt werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Altenpflege (wieder) nur noch zweijährig gefördert. Nach § 17 AltPflG hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler im dritten Ausbildungsjahr über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 79 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB III zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

Der demographische Wandel bringt einen steigenden Bedarf an Pflegefachkräften mit sich, der zunehmend nicht mehr gedeckt werden kann. Nach Mitteilung von Einrichtungsträgern ist diese Entwicklung bereits heute deutlich spürbar - in vielen Regionen wird Altenpflegefachpersonal bereits dringend gesucht.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die im Rahmen des Konjunkturpaketes II befristet eingefügte Förderung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege wieder einzuführen. Die Erfahrungen zeigen, dass sich diese Förderung in der Vergangenheit als ein erfolgreiches arbeitsmarktpolitisches Instrument erwiesen hat - in den Jahren 2009 und 2010 war eine Verdopplung bei den Eintritten in eine Umschulung zum/zur Altenpfleger/in zu verzeichnen - und insbesondere Menschen mit einer breiten Berufs- und Lebenserfahrung eine berufliche Zukunft in der Pflege eröffnet.

Zu b:

Die Einfügung des Wortes "anderer" ist auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 1a nötig, um die Unanwendbarkeit des Satzes 2 auf den Satz 1a klarzustellen.

Auf den Beschluss des Bundesrates vom 24. September 2010, BR-Drucksache 517/10 (Beschluss) wird verwiesen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 23, S. 27 f.,

angenommen mit 14 : 1 : 1

Nein: SN

Enth.: ST)

24. Zu Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe c₁ - neu - (§ 16 Absatz 3a - neu - SGB II)

In Artikel 5 Nummer 5 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a.) Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Dritten Buches dürfen Maßnahmen für besonders förderungsbedürftige Personen in begründeten Einzelfällen die genannte Dauer überschreiten." '

Begründung:

In der Regel reichen vier Wochen als Dauer von betrieblichen Praktika bzw. acht Wochen bei der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen aus. Für besondere Zielgruppen im SGB II wie z. B. Schwerbehinderte, psychisch Kranke oder förderungsbedürftige Jugendliche ist aber im Einzelfall eine flexiblere Regelung erforderlich, wenn z. B. eine längere Zeit der Heranführung an betriebliche Tätigkeiten sowie der persönlichen Stabilisierung benötigt wird. Diese Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 25, S. 29,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

25. Zu Artikel 5 Nummer 7 (§ 16d Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 - neu -,
Absatz 2, 4, 6, 8 und 9 - neu - SGB II)

In Artikel 5 Nummer 7 ist § 16d wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind." sind durch die Wörter "Beschäftigung zusätzlich ist, und die Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen." zu ersetzen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Bei der Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten sind die örtlichen Beiräte nach § 18d Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen."

[b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Beschäftigung ist zusätzlich, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird."]

c) Absatz 4 ist zu streichen.

d) Absatz 6 ist zu streichen.

e) Absatz 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "in pauschalierter Form in Höhe von 30 Euro je zugewiesenem Teilnehmenden und je Monat" zu streichen.

bb) Satz 2 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Zu den Kosten nach Satz 1 zählen auch die Kosten einer begleitenden Betreuung sowie Qualifizierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Anleitungs- und Qualifizierungsbedarf. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den erforderlichen Kosten für die Durchführung der Arbeitsgelegenheit. Eine Pauschalierung ist möglich."

f) Folgender Absatz ist anzufügen:

"(9) Förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss können in Verbindung mit einer Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung bleiben anrechnungsfrei."

Begründung:

Zu a und c:

Durch die Beteiligung der örtlichen Beiräte bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten wird sichergestellt, dass Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen und somit reguläre Beschäftigung nicht verdrängt oder beeinträchtigt wird. Eine gesonderte Regelung zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität ist damit nicht erforderlich; Absatz 4 insoweit entbehrlich.

[Zu b:

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zur Förderfähigkeit von Arbeitsgelegenheiten beziehen sich im gemeinwohlorientierten Bereich regelmäßig auf die Zusätzlichkeit von Arbeiten, nicht auf die Zusätzlichkeit von Beschäftigung. In der Praxis führt dies dazu, dass für diesen Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung Tätigkeitsfelder definiert werden, die vom regulären Arbeitsmarkt möglichst weit entfernt sind, um auf diese Weise einer denkbaren Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken.

Die dominierende Ausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung auf das Prinzip der Zusätzlichkeit im o.g. Sinne impliziert die Gefahr der Schaffung von arbeitsweltfernen Beschäftigungsverhältnissen mit geringen Qualifizierungseffekten und eingeschränkter Integrationswirkung.

Die Ausrichtung auf das Prinzip der Zusätzlichkeit von Beschäftigung ermöglicht demgegenüber die Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen, die durch ihre Nähe zur regulären Arbeitswelt beim Arbeitnehmer eine erhöhte persönliche Motivation, verbesserte Qualifizierungseffekte und Integrationschancen erreichen. Die Zusätzlichkeit der Beschäftigung ist dann gegeben, wenn die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Wiederbesetzung freigewordener Arbeitsplätze nicht behindert wird.]

Zu e:

Die Höhe der Kostenerstattung muss sich an den erforderlichen Kosten orientieren. Eine zielgruppenorientierte Förderung der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten setzt voraus, dass die hierfür bei dem Träger der Maßnahme entstehenden Kosten in erforderlicher Höhe übernommen werden können. Dazu zählen auch Kosten einer begleitenden Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderem Anleitungbedarf. Bei Pauschalierungen unterhalb dieser Kosten, die im Bundesdurchschnitt 2009 monatlich 253,00 Euro betragen, besteht infolge der zu erwartenden Unterfinanzierung die Gefahr, dass für die spezifische Zielgruppe des Instrumentes keine passgenauen Förderungen angeboten werden können bzw. sich Einbußen bei der Qualität der Förderung ergeben. Dies ist mit Blick auf den besonderen Förderbedarf der Zielgruppe nicht akzeptabel. Für die Erbringung der Trägerzuschüsse gilt der in § 14 SGB II festgelegte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Pauschalierungen sollen zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes ermöglicht werden.

Zu f:

Die ausschließlich im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme geregelte Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss (vgl. § 61a SGB III, § 53 SGB III-E) entspricht in vielen Fällen nicht der Eignung und den persönlichen Verhältnissen förderungsbedürftiger junger Menschen. Offensichtlich bereitet es in vielen Fällen große Schwierigkeiten, die oft schulmüden jungen Menschen für eine Teilnahme an berufsvorbereitenden, einseitig bildungslastigen Maßnahmen zu gewinnen bzw. zu einem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme zu führen. Nicht selten müssen die Jugendlichen sogar noch auf die berufsvorbereitenden Maßnahmen vorbereitet werden.

Ergänzend zum Rechtsanspruch auf einen Hauptschulabschluss nach § 53 SGB III-E sollte im Rahmen einer Ermessensleistung Raum für bewährte arbeitspädagogische Konzepte gegeben werden, die - wie schon vor 2009 - eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss auch im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante zulassen. Damit werden insbesondere für bildungsferne junge Menschen Anreize geschaffen, sich in einer Verbindung von Arbeit und Qualifizierung auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorzubereiten.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 26, S. 30 ff.,
angenommen mit

[...]: 10 : 6 : 0 Nein: BY, MV, NI, SL, SN, SH
im Übrigen: 14 : 1 : 1 Nein: SN; Enth.: NI)

26. Zu Artikel 5 Nummer 7 (§ 16e Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 2, Satz 3a - neu - und 3b - neu -,
Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Satz 2,
Absatz 3a - neu -, 3 b - neu - SGB II)

In Artikel 5 Nummer 7 ist § 16e wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 2 sind die Wörter "das zu zahlende Arbeitsentgelt" durch die Wörter "das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt" zu ersetzen.
 - bb) Nach Satz 3 sind folgende Sätze einzufügen:

"Für die Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften bei der Durchführung von Beschäftigungen entstehen, die zusätzlich sind und deren Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, werden auf Antrag Zuschüsse erbracht. Eine Pauschalierung ist zulässig."

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind in Nummer 3 das Komma durch das Wort "und", in Nummer 4 die Wörter "ist und" durch das Wort "ist." zu ersetzen und Nummer 4 ist zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

d) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze einzufügen:

"(3a) Der Zuschuss orientiert sich hinsichtlich der Höhe und Dauer an der Minderleistung des Arbeitnehmers und wird jährlich überprüft."

(3b) Ist bei der Durchführung der Arbeiten die Vergabe eines öffentlichen Auftrages an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbestimmung aufgenommen werden."

Begründung:

Zu a:

Eine Deckelung bei fünf Prozent der Eingliederungsmittel schränkt die Möglichkeiten des Einsatzes dieses Instrumentes insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Langzeitarbeitslosen mit mehreren Vermittlungshemmnissen, unangemessen ein.

Zu b:

Zu aa:

Ziel der Förderung ist die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Beschäftigung soll sich mit Ausnahme des Fehlens der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nicht von den Grundsätzen anderer Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitgebers unterscheiden. Dies betrifft im Besonderen die Entlohnung. Findet die Beschäftigung im Anwendungsbereich eines Tarifvertrages statt, muss eine tarifliche Entlohnung erfolgen. Liegt ein solcher Tarifvertrag nicht vor, ist das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt zu zahlen. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass mit öffentlichen Mitteln geförderte Beschäftigungsverhältnisse geringer entlohnt werden, als ungeforderte.

Zu bb:

Die Begrenzung der Zuschusshöhe zu den Lohnkosten auf 75 Prozent erfordert bei gemeinwohlorientierten Trägern in der Regel bereits die Kofinanzierung Dritter für die Sicherung des Arbeitsentgeltes. Um Maßnahmen in diesem Bereich zu ermöglichen und die Qualität der Förderung zu sichern ist eine Finanzierung notwendiger Maßnahmekosten aus Eingliederungsmitteln erforderlich.

Zu d:

Zu § 16e Absatz 3a - neu -:

Die Leistung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalles orientieren. Das schließt die Vorgabe von Dauer und Höhe des Zuschusses aus. Mit einer jährlichen Überprüfung der Förderung wird sichergestellt, dass die individuelle Entwicklung des Beschäftigten bei der Förderung berücksichtigt werden kann und ein Übergang in reguläre Beschäftigung nicht behindert wird.

Zu § 16e Absatz 3b - neu -:

Die Regelung entspricht § 262 SGB III a.F. Sie ermöglicht die Verzahnung von Aufträgen der öffentlichen Hand mit der Beschäftigungsförderung. Diese sogenannten "Vergabemaßnahmen" haben sich wegen ihres engen Bezugs zur regionalen Infrastruktur und der hohen Arbeitsmarktnähe der Beschäftigung besonders bewährt.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 27, S. 32 ff.,
angenommen mit 10 : 6 : 0
Nein: HE, MV, NI, SL, SN, SH)

27. Zu Artikel 5 Nummer 8 (§ 16f SGB II)

In Artikel 5 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 16f wird wie folgt gefasst:

"§ 16f

Freie Förderung

(1) Zur Verwirklichung einer passgenauen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit Leistungen der Freien Förderung gegenüber erwerbsfähigen Leistungs-

berechtigten, Arbeitgebern oder Projektträgern erbringen, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind. Die Agentur für Arbeit kann bis zu zehn Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für diese Leistungen einsetzen. Sie müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen. Die Leistungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Gründe und Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben und zu dokumentieren. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Im Rahmen von Ausschreibungen für Leistungen der freien Förderung sind die Regelungen nach §§ 17 f. zu beachten." '

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeigen, dass in bestimmten Konstellationen andere als in diesem oder im Dritten Buch des SGB geregelten Eingliederungsinstrumente notwendig sind, um flexibel und passgerecht auf die individuellen Bedürfnisse des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. auf neuere Entwicklungen im Arbeitsmarkt zu reagieren. In der vergangenen Umsetzungspraxis der freien Förderung nach § 16f SGB II erfolgte eine verhaltene Anwendung dieser Fördermöglichkeit, weil die Voraussetzungen zu restriktiv – wie im Falle des Umgehungs- und Aufstockungsverbots - und nicht eindeutig formuliert waren. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Evaluierung aktiver Arbeitsmarktpolitik belegen zugleich die Notwendigkeit flexibler Instrumente für die Akteure vor Ort, um den Eingliederungsprozess erwerbsfähiger Leistungsberechtigter effektiv und zugleich erfolgreich gestalten zu können. Aus diesen Gründen ist das Institut der Freien Förderung insgesamt neu zu strukturieren und neu zu regeln.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 benennt die materiellrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen der Freien Förderung.

- Die allgemeine Zielbeschreibung einer passgenauen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit in Absatz 1 Satz 1 entspricht der Formulierung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen in § 16a SGB II und soll verdeutlichen, dass arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Aspekte bei der Konzeption von Leistungen der Freien Förderung gleichwertig sind.

- Bei den Maßnahmen der Freien Förderung handelt es sich um gesetzlich geregelte Ermessensleistungen, die dann Anwendung finden können, wenn sie zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den persönlichen Voraussetzungen des Leistungsberechtigten sowie den Umständen des Arbeitsmarktes.
- Leistungen können an den Antragsteller, den Arbeitgeber oder an Projektträger erbracht werden.
- Für die oft arbeitsmarktfernen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen Leistungen der Freien Förderung im besonderen Maße eingeräumt werden. Zugleich bleibt die Deckelung des Budgetansatzes mit bis zu zehn Prozent der Eingliederungsmittel weiter bestehen. Gleichzeitig erfolgt auch eine höhenmäßige Begrenzung, damit die anderen gesetzlich vorgesehenen Eingliederungsinstrumente schon quantitativ stärker zur Anwendung kommen.
- Die Klarstellung in Absatz 1 Satz 3, dass freie Leistungen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen müssen, erfolgt vor dem Hintergrund möglicher finanzieller Fehlanreize bei der Mittelverwendung. Insbesondere der in § 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II genannte Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll bei Leistungen der freien Förderung besondere Berücksichtigung finden. Zugleich sollen mit Leistungen der Freien Förderung nicht andere Träger von Sozialleistungen befreit werden. Mit der Beachtung der Finanzverantwortung anderer Stellen soll z. B. darauf hingewiesen werden, dass kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II nicht durch Maßnahmen der freien Förderung ersetzt werden dürfen. Auch Leistungen, die von verschiedenen Trägern teilweise finanziert werden, müssen entsprechend der Finanzverantwortung der verschiedenen Stellen ausgerichtet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt eine verfahrensrechtliche Pflicht. Die Pflicht zur Beschreibung und Dokumentation der Gründe und Ziele der Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 muss vor Beginn der Förderung erfüllt werden.

Die Formulierungen in Satz 2 und 3 knüpfen an die bisherigen Regelungen an.

Die Klarstellung in Absatz 2 Satz 4 soll sicherstellen, dass auch bei ausgeschriebenen Maßnahmen beispielsweise der Grundsatz der Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren Vorrang hat.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 28, S. 35 ff.,
angenommen mit 16 : 0 : 0)

28. Zu Artikel 5 Nummer 13 (§ 46 Absatz 1a - neu - SGB II)

In Artikel 5 ist Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e können Mittel des Arbeitslosengeldes II nach § 19 Absatz 1 eingesetzt werden. Die Höhe der Mittel bemisst sich nach den durch die Beschäftigung nach § 16e zu erwartenden Einsparungen bei den Aufwendungen des Bundes für das Arbeitslosengeld II. Die Zuweisung der Mittel erfolgt auf Antrag des Jobcenters, höchstens im Umfang der für denselben Zweck eingesetzten Eingliederungsmittel." '

Begründung:

Sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung im Rechtskreis SGB II führt zur Reduzierung passiver Leistungen. Aufgrund der Regelungen des § 19 Absatz 3 Satz 2 SGB II zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen betrifft die Reduzierung passiver Leistungen zunächst immer die bundesseitig finanzierte Regelleistung. Einsparungen durch öffentlich geförderte Beschäftigung fließen damit immer vorrangig dem Bundeshaushalt zu. Insofern ist es folgerichtig, diese Einsparungen zur anteiligen Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse einsetzen zu können. Damit wird dem Ziel Rechnung getragen, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die eingesparten Bundesmittel sind durch den Bund auf Antrag des Jobcenters an dieses zuzuweisen. Das Jobcenter stellt dabei sicher, dass die eingesparten Bundesmittel ergänzend zu den Mitteln aus dem Eingliederungsbudget für die Förderung der Beschäftigungsverhältnisse eingesetzt werden. Die Höhe dieser Mittel bildet die Obergrenze für eine mögliche Zuweisung eingesparter Bundesmittel.

Auf diese Weise wird der Finanzrahmen für öffentlich geförderte Beschäftigung entsprechend dem Bedarf an Förderungen für die Zielgruppe des § 16e SGB II erweitert und stabilisiert sowie der arbeitsmarktpolitisch intendierte Mitteleinsatz gesichert.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 29, S. 37 f.,

angenommen mit 9 : 5 : 2

Nein: BY, HH, HE, MV, SN

Enth.: NI, SH)

29. Zu Artikel 39 (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und 2a - neu - SGB2§51bDatV)

Artikel 39 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 39

**Änderung der Verordnung zur Erhebung der Daten
nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 1 Absatz 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Wörtern "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts" die Wörter ", mit Ausnahme der Leistungen nach § 28," eingefügt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
"2a. die Leistungen nach § 28 nach Zahl der betroffenen Leistungsberechtigten und des durchschnittlichen Zahlbetrages je leistungsberechtigter Person, ohne Bezug zu den individualisierten Daten nach Nummer 1." '

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die aktuell geltende Erfassungspflicht bzgl. der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II (sie sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SGB2§51bDatV) überfordert die Jobcenter und konterkariert die nach § 29 SGB II eingeräumte Möglichkeit zur Pauschalierung der Leistungen an Leistungsanbieter von Bildungs- und Teilhabe-Leistungen.

So erfolgt z. B. im Rahmen der Pauschalierung der Kosten des Mittagessens in der Schule häufig die Bewilligung in Form einer Kostenübernahmeerklärung an die Schule, die betragsmäßig nicht spezifiziert ist, sondern nur die Hilfebedürftigkeit feststellt und den Zeitraum und die Leistung (hier Mittagessen) benennt. Da die Kosten für das Mittagessen gesetzlich nicht gedeckelt sind, ist eine betragsmäßige Spezifizierung in der Kostenübernahmeerklärung nicht notwendig. Die Schule errechnet einen Durchschnittsbetrag je Mittagessen, der für die jeweiligen Tage mit der Anzahl der

Kostenübernahmeerklärungen multipliziert und der Kommune in Rechnung gestellt wird. Die Abrechnung erfolgt im Nachhinein und für alle Schüler, die im SGB II-Leistungsbezug stehen, auf einmal und nicht einzeln. Muss der Betrag individualisiert in die Statistik eingepflegt werden, so fällt der gesamte bürokratische Aufwand an, der durch das Pauschalierungsverfahren erspart werden sollte.

Statistik-Pflichten, die die Vorteile von Pauschal-Vereinbarungen mit Leistungsanbietern zunichtemachen, sind inakzeptabel und daher zu streichen.

Zu Nummer 2:

Die in Nummer 1 gestrichene Erhebungspflicht zu Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II wird ersetzt durch eine lediglich auf die Zahl der betroffenen Leistungsberechtigten und des durchschnittlichen Zahlbetrages je leistungsberechtigter Person beschränkte Erhebung, dies ausdrücklich ohne Bezug zu den individualisierten Daten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 SGB2§51bDatV.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 30, S. 38 f.,
angenommen mit 15 : 0 : 1
Enth.: BB)

30. Zur Umsetzung ausbildungsbegleitender Hilfen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gegenüber der Bundesagentur für Arbeit darauf hinzuwirken, bei der Umsetzung der ausbildungsbegleitenden Hilfen folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- a) Zur Feststellung der individuellen Bedarfe der jungen Menschen müssen der Ausbildungsbetrieb und die zuständige Berufsschule herangezogen werden.
- b) Eine Bewilligung ausbildungsbegleitender Hilfen muss auch auf der Grundlage einer Stellungnahme der Berufsschule bzw. des Betriebes ohne Vorlage eines Zeugnisses erfolgen können.
- c) Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der berufsfachlichen und berufsschulischen Unterstützung differenziert nach Gewerken und Branchen angeboten werden.

- d) Das Instrument "ausbildungsbegleitende Hilfen" muss bei ausbildenden Unternehmen durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.

Begründung:

Gemäß Berufsbildungsbericht 2011 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung betrug die Zahl der Vertragslösungen im Jahr 2009 22,1 Prozent, davon führen nach Ergebnissen des Bundesinstituts für Berufsbildung etwa die Hälfte ihre Ausbildung in anderen Betrieben oder neuen Berufen fort. Es ist also davon auszugehen, dass die andere Hälfte zumindest kurzfristig nicht wieder in Ausbildung einmündet.

Um bei diesen Jugendlichen einen Abbruch zu verhindern, müssen frühzeitig alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Dazu gehört die verbesserte Kenntnis der Betriebe über das Instrument genauso wie eine individualisierte Förderung der jungen Menschen.

Probleme können sich im Betrieb und der Berufsschule bereits zeigen, bevor durch ein Zeugnis ein Leistungsabfall dokumentiert wird. Betriebe und Berufsschule müssen daher die Möglichkeit erhalten, kurzfristig ausbildungsbegleitende Hilfen für den jungen Menschen in Anspruch zu nehmen.

Ein weiteres Problem der derzeitigen Umsetzung des Instrumentes ist die Einkaufspraxis der Bundesagentur für Arbeit. Aufgrund der Losbildung werden Maßnahmeträger beauftragt, die keine Hilfestellung für die unterschiedlichen Berufsausbildungen bieten können, sondern sehr heterogene Lerngruppen bilden müssen. Diese Angebote sind für die Jugendlichen häufig nicht zielführend. Die Bundesagentur muss ihre Einkaufspraxis entsprechend korrigieren und kleine Lose mindestens auf der Ebene von Gewerken und Branchen bilden.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 31, S. 40 f.,
angenommen mit 15 : 0 : 1
Enth.: SN)

31. Zum Gesetzentwurf insgesamt - § 4 SGB III

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Beschäftigungschancen von Erwerbslosen zu erhöhen, ihre Fähigkeiten und Qualifikationen nachhaltig zu verbessern und die Entstehung und Vermittlung von guter Arbeit zu fördern.

Hierfür ist eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktinstrumente notwendig, die nicht auf Billigmaßnahmen und Vermittlung in prekäre Beschäftigung setzt und damit lediglich die Arbeitslosenstatistik bereinigt. Vielmehr gilt es

Qualifizierung und Vermittlung in gute Arbeit zu stärken.

In diesem Sinne ist der Vorrang der Vermittlung in Arbeit in § 4 SGB III neu anzupassen und zu regeln. Zudem müssen Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen SGB II und SGB III gleichberechtigten Zugang zu Beratung, Vermittlung und arbeitsmarktpolitischer Förderung erhalten.

Begründung:

Mit den von der Bundesregierung vorgelegten Vorschlägen zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden im Ergebnis die Spielräume aktiver Arbeitsmarktpolitik weiter eingeengt. Diese Vorschläge dienen im Kern dazu, den Haushalt zu konsolidieren und gehen damit an den Interessen arbeitssuchender Menschen vorbei und verfehlen das Ziel, deren Eingliederungschancen zu verbessern. Gerade in einer konjunkturell günstigen Situation müssen alle Chancen auf nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt genutzt werden.

Das entspricht im Übrigen den grundsätzlichen Zielen der Arbeitsförderung, wie sie in § 1 SGB III verankert sind. Dort heißt es u.a., die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gefördert und unterwertiger Beschäftigung entgegengewirkt wird. Statt möglichst schnell in nicht existenzsichernde Beschäftigung oder oftmals wenig zielführende, kurzfristige Maßnahmen zu vermitteln, sind individuell ausgerichtete Maßnahmen etwa einer nachhaltigen Qualifizierung nötig, die die Arbeitsmarktchancen langfristig verbessern. Ziel muss die Vermittlung in Ausbildung und existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Arbeit sein.

Gute Arbeit im Sinne von existenzsichernder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hat neben dem Bestreiten des Lebensunterhalts eine sinnstiftende Funktion und ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Dazu ist es erforderlich, niedrig entlohnte und unsichere Beschäftigung einzudämmen und das reguläre Arbeitsverhältnis - auch im Vermittlungsprozess - zu stärken.

In diesem Sinne sollte eine Reform der Arbeitsinstrumente - deutlich stärker als hier vorgesehen - vorrangig darauf abzielen, von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen unter Beachtung ihrer individuellen und tatsächlichen Bedarfe nachhaltig in gute Arbeit, d.h. existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Arbeit zu vermitteln.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 32, S. 41 f.,

angenommen mit 9 : 7 : 0

Nein: BY, HE, MV, NI, SL, SN, SH)

B

Abgelehnter Vorschlag des Unterausschusses und abgelehnter Antrag

Der folgende Vorschlag des Unterausschusses AS und nachstehender Antrag fanden keine Mehrheit:

1. Zu Artikel 5 Nummer 3a - neu - (§ 10 Absatz 3 Satz 2 - neu - SGB II)

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Erziehung eines Kindes, das das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet und steht der Verpflichtung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, an einer Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme oder an einem Sprachkurs teilzunehmen, nicht entgegen, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist." '

Begründung:

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, denen eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nicht zumutbar ist, z. B. weil sie Kleinkinder von bis zu drei Jahren betreuen (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 SGB II), sollen künftig verpflichtet werden können, an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung wie Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder Sprachkursen teilzunehmen.

(Vorschlag UA AS, Ziffer 24, S. 28 f.,

abgelehnt mit 7 : 9 : 0

Ja: BY, HE, MV, NI, SL, SN, SH)

2. Abgelehnter Antrag zur Ergänzung des unter A 29 wiedergegebenen Vorschlags UA AS zu Artikel 39:

'3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "Berufsrückkehrer" wird durch das Wort "Berufsrückkehrende" und die Angabe "§§ 118 bis 124a" durch die Angabe "§§ 137 bis 144" ersetzt.
- b) Nach den Wörtern "Angaben zur Anwendung von § 65 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;" werden die Wörter "die Verpflichtungen zu Integrationskursen und die verweigerten Teilnahmen sowie grundlosen Abbrüche und die in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen;" eingefügt.'

Begründung:

Zu Nummer 3:

Buchstabe a entspricht der Fassung des Gesetzentwurfs. Durch die Änderung in Buchstabe b wird sichergestellt, dass künftig die Zahl der Teilnahmeverweigerungen oder der grundlosen Abbrüche von Integrationskursen, und die in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen nach dem SGB II erfasst werden.

Derzeit ist dies nicht möglich. § 88a AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften sieht zwar eine Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten, insbesondere von Daten der Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, der Zulassung zur Teilnahme nach § 44 Absatz 4 sowie der Anmeldung zu und der Teilnahme an einem Integrationskurs durch die Ausländerbehörde, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Bundesverwaltungsamt und die für die Durchführung der Integrationskurse zugelassenen privaten und öffentlichen Träger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Eine verpflichtende Erhebung sowie statistische Erfassung der Daten bei den Jobcentern ist bisher nicht vorgesehen. Auch sind die im Zusammenhang mit dem Sprachkurs verhängten Sanktionen nicht statistisch zu erfassen.'

(Antrag von Bayern, bereits
abgelehnt im UA AS, Ziffer B 4, S. 50 f.,
abgelehnt mit 7 : 7 : 2
Ja: BY, HE, MV, NI, SL, SN, SH
Enth.: BB, ST)

C

Zurückgezogener Antrag

Folgender Antrag Baden-Württembergs wurde zurückgezogen:

Zu Artikel 5 Nummer 9a - neu - (§ 16h - neu - SGB II)

In Artikel 5 ist nach Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

'9a. Nach § 16g wird folgender Paragraf eingefügt:

"16h

Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der zuständigen obersten Landesbehörde in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich Modellprojekte zu Gunsten von arbeitslosen Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen durchführen, im Rahmen derer die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als eine Leistung zusammengefasst werden, um hierdurch im Wege eines Lohnkostenzuschusses sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu fördern." '

Begründung:

Ziel dieser Experimentierklausel ist es, die Teilhabe von mehrjährig arbeitslosen Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Langfristig oder dauerhaft aus der Erwerbsarbeit ausgegrenzten Menschen soll der Einstieg in würdevolle Arbeit und Beschäftigung ermöglicht werden. Durch Arbeit und Beschäftigung kann das Potential dieser Menschen erhalten und gefördert werden. Hierbei kann auf Erfahrungen, Maßstäbe und Grundsätze der Arbeitsförderung für Menschen mit Behinderung zurückgegriffen werden.

Mittel hierzu kann ein Zuschuss zu einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung mit tariflicher (ortsüblicher) Entlohnung sein. Der Beschäftigungszuschuss erfüllt dabei die Aufgabe eines Minderleistungsausgleichs vergleichbar der Verfahren im Schwerbehindertenrecht und wird regelmäßig überprüft. Der Zuschuss soll dabei personenbezogen, individuell und flexibel gestaltet werden.

Um die "Kapitalisierung" passiver Leistungen zu eröffnen, ist das Sozialgesetzbuch II zu ändern. Mit der vorliegenden Regelung wird die Möglichkeit zur Bündelung der Mittel für passive Leistungen mit Leistungen des aktiven Leistungsbudgets zur Finanzierung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Deckungsfähigkeit) geschaffen.

Bei der konzeptionellen Entwicklung und Umsetzung vor Ort werden die Arbeitsmarktakteure eingebunden.

D

Aus der Diskussion

Die Beratung findet auf der Grundlage des Protokolls der Unterausschusssitzung vom 16. Juni 2011 statt.

Der Vorsitzende des Unterausschusses, Herr Siebenhaar (Nordrhein-Westfalen), berichtet über dessen Sitzung. Die Beratungen des Unterausschusses hätten gezeigt, dass viele der vorgelegten Verbesserungsvorschläge im Länderkreis mit breiten Mehrheiten getragen würden. Er hoffe - auch wenn er das bislang nicht erkennen könne -, dass die Bundesregierung möglichst viele der Länderanliegen aufgreife.

Zu dem unter B 1 wiedergegebenen abgelehnten Vorschlag des UA:

Der Vertreter von Rheinland-Pfalz kritisiert, dass mit dem in Ziffer 24 der Vorschläge des Unterausschusses verfolgten Anliegen eine Doppelmoral zum Ausdruck komme. Laut Begründung zu dem Vorschlag sollen Leistungsberechtigte nach dem SGB II, denen eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nicht zugemutet werden könne, weil sie zum Beispiel Kleinkinder im Alter bis zu drei Jahren betreuen, demnächst zwangsweise verpflichtet werden können, Eingliederungsmaßnahmen wie zum Beispiel Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen zu besuchen. Wenn jedoch anerkannt werde, dass diese Personen nicht dem

Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden, zum Beispiel wegen der genannten Kinderbetreuung, dann könne es nach Auffassung von Rheinland-Pfalz auch nicht sein, dass diese Personen zwangsweise verpflichtet würden, an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Bereits heute gebe es für diesen Personenkreis die Möglichkeit, an entsprechenden Maßnahmen freiwillig teilzunehmen. Das sei auch gut und ausreichend so. Unverständlich sei, wenn jetzt - ausgerechnet auf Antrag aus Bayern, wo sonst die Haltung vertreten werde, Mütter für Kinderbetreuung finanziell zu belohnen - zum Beispiel betroffene Mütter zur Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen verpflichtet werden sollten. Er bittet daher um Ablehnung des Vorschlags des Unterausschusses in dessen Ziffer 24.

Der Vertreter Baden-Württembergs erklärt, er schließe sich den Ausführungen an, die auch sein Land bewogen hätten, den entsprechenden Unterausschussvorschlag abzulehnen.

Zu dem unter C wiedergegebenen zurückgezogenen Antrag Baden-Württembergs:

Der Vertreter Baden-Württembergs begründet den unter C wiedergegebenen Antrag seines Landes, wobei er hervorhebt, dass es hierbei nicht um die Schaffung von Ansprüchen gehe, sondern eine Experimentierklausel eingeführt werden solle, von der im Einvernehmen aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden solle.

Auf einen Einwand des Vertreters Nordrhein-Westfalens, dass in der ursprünglich übersandten Fassung des Antrages nicht klar sei, welcher Personenkreis erfasst sei, und im Übrigen die Formulierung des § 16h im Widerspruch zur Begründung des Antrags stehe, ergänzt der Vertreter von Baden-Württemberg den angekündigten Antrag in der Weise, als in dem vorgeschlagenen § 16h nach dem Wort "Modellprojekte" die Wörter "zu Gunsten von arbeitslosen Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen" eingefügt werden sollen.

Auf den weiteren Einwand des Vertreter Nordrhein-Westfalens, dass die Voraussetzung gerade des Einvernehmens mit dem BMAS den Gestaltungsspielraum vor Ort in den Ländern unnötig einenge, entgegnet der Vertreter Baden-Württembergs, dadurch, dass entsprechende Modellprojekte nur mit Einvernehmen des BMAS unternommen werden können sollten, sollte das BMAS gewonnen werden, die Experimentierklausel zuzulassen und sich in Einzelfällen auf Modellprojekte einzulassen.

Auf Bitte des Vertreter Baden-Württembergs findet über den Antrag eine Probeabstimmung statt, in der dieser keine Mehrheit findet.

Der Vertreter Baden-Württembergs zieht daraufhin den Antrag zurück.

(Ende TOP)